

BSE - Entwurf eines "Beef Assurance Scheme"

Stellungnahme des BgVV vom 20. Dezember 1996

Den Entwurf eines britischen "Beef Assurance Scheme" bewertet das BgVV folgendermaßen:

"Section A" des Beef Assurance Scheme" zählt sechs Grundvoraussetzungen auf, die alle erfüllt sein müssen, um Rinderherden in dieses System aufzunehmen. Rinder aus solch speziell kontrollierten Herden sollen dann bis zu einem Lebensalter von 42 Monaten (Rinder aus normaler Haltung derzeit nur bis 30 Monaten) für den menschlichen Verzehr geeignet sein. Die Stellungnahme beurteilt nur die sechs Grundvoraussetzungen der "Section A", da die "Section B und C" lediglich die Ausführung dieser Grundbedingungen behandeln.

1. The herd must be a specialist beef herd managed separately from any other herd, and with no dairy cattle (i.e. animals kept or reared for milk production) in the herd for the past seven years. The herd must not contain animals originating from dairy herds i.e. first cross dairy animals.

Diese Forderungen können erfüllt werden.

2. The herd must have been established for at least four years.

Diese Forderung kann erfüllt werden.

3. There must have been no case of BSE confirmed in the herd.

Diese Forderung kann erfüllt werden.

4. There must have been no case of BSE confirmed elsewhere in animals originating from the herd.

Diese Forderung ist wahrscheinlich nicht in allen Fällen zu erfüllen. Die Praxis der Vergangenheit hat gezeigt, dass in Großbritannien nicht alle Rinderbewegungen und somit auch nicht alle BSE-Erkrankungen lückenlos rückverfolgt werden konnten. Wie das neu eingeführte computergestützte Rinderidentifikationssystem in der Praxis arbeitet, kann derzeit von hier aus nicht beurteilt werden.

5. The herd must contain no animals originating from herds in which BSE has been confirmed.

Beurteilung siehe unter 4.

6. Animals in the herd must not have received any feed containing meat and bone meal during the past 7 years and any compounded ration/concentrate fed to animals during the past 4 years must have originated from a ruminant only mill, or been home-mixed without meat and bonemeal.

Diese Forderungen sind in der Praxis schwer erfüllbar, kaum nachvollziehbar und nicht zu kontrollieren. Erst das totale Verfütterungsverbot von Tierkörpermehlen an alle Tiere

vom März 1996 in Großbritannien, stellt nachvollziehbar sicher, dass kein kontaminiertes Tiermehl mehr in Rinderrationen gelangen konnte.

Schlußfolgerung:

Da die Nummern 4., 5. und 6. der Grundsatzforderungen derzeit nur teilweise oder kaum zu erfüllen sind, stellt das "Beef Assurance Scheme" keine ausreichende Sicherheit dar, dass kein BSE-kontaminiertes Rindfleisch in die menschliche Nahrungskette gelangt. Dies scheint auch den Verfassern des Schemas bewusst zu sein, da sie in der "Introduction" die Möglichkeit des Auftretens von BSE in solchen Herden nicht ausschließen sondern das Risiko lediglich als sehr gering ("very low") bezeichnen. Als praktische Schlussfolgerung daraus wird daher das Fleisch von "Beef-Assurance-Scheme-Tieren" auch nicht generell für den menschlichen Verzehr freigegeben, sondern nur bis zu einem Alter des Schlachttieres bis 42 Monate (=3,5 Jahre). Anders ausgedrückt bedeutet dies, dass aufgrund bestehender Unsicherheiten nur das Fleisch von Tieren freigegeben wird, die vor Ablauf der Hauptinkubationszeit (4-6 Jahre) geschlachtet werden. Würden die Tiere ein höheres Alter erreichen, wäre zumindest in einigen Fällen ein BSE-Ausbruch nicht auszuschließen.

Im Sinne des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes ist es daher aus unserer Sicht nicht angezeigt, Fleisch von Rindern, die unter den Bedingungen des "Beef-Assurance-Scheme" geschlachtet werden aus Großbritannien in die EU-Mitgliedsstaaten zu verbringen.